



Richtlinie zur Durchführung von Zulassungsprüfungen in Weiterbildungsstudiengän- gen an der Kalaidos Musikhochschule

Version: 1.0

Ausgabe: April 2021



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Sprachprüfung	3
1.2	Erlass von Prüfungsteilen	4
1.3	Ergebnis/Gültigkeit/Wiederholung	4
1.4	Kammermusikpartner/innen und Korrepetitoren/innen	4
1.5	Terminverschiebung, Rücktritt, Versäumnis	4
1.6	Bestimmungen zum Einreichen von Videoaufnahmen und zur Online-Prüfung.....	5
2	Eintrittskompetenzen	5
3	Zulassungsprüfungen CAS (Certificate of Advanced Studies)	7
3.1	Zulassungsprüfung CAS im instrumentalen Hauptfach/Gesang Klassik als Variantinstrument	7



Präambel

In diesen Richtlinien sind die Rahmenbedingungen bezüglich Zulassungsprüfungen sowie die Abläufe der Zulassungsprüfungen zu den einzelnen Weiterbildungsstudiengängen geregelt.

Die Zulassungsprüfungen im Rahmen der Kooperationen zwischen der Kalaidos Musikhochschule und ihren Kooperationspartnern unterliegen gesonderten Regelungen, die zwischen den jeweiligen Kooperationspartnern und der Kalaidos Musikhochschule individuell festgelegt werden.

1 Allgemeine Bestimmungen

Für eine Zulassung zu den Weiterbildungsstudiengängen der Kalaidos Musikhochschule müssen die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

A) Die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium (Schulabschluss) gemäss Zulassungsreglement der Kalaidos Fachhochschule Schweiz sind erfüllt.

B) Bestandene Zulassungsprüfung

Die Zulassung kann an Auflagen geknüpft sein wie beispielsweise zusätzliche Zwischenprüfungen oder Absolvierung der Sprachprüfung. Die Auflagen werden mit dem Resultat der Zulassungsprüfung bekannt gegeben.

Die Daten der Zulassungsprüfungen werden auf der Webseite der Kalaidos Musikhochschule veröffentlicht. Anmeldungen können jeweils bis zum Anmeldeschluss im Sekretariat eingereicht werden. Unvollständige Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Verspätete Anmeldung können erst für den darauffolgenden Termin berücksichtigt werden. Bei einer bestandenen Zulassungsprüfung kann das Studium am nächstmöglichen Starttermin des betroffenen Weiterbildungsangebotes (frühestens im Folgemonat) begonnen werden.

Wird der Studiengang nach bestandener Zulassungsprüfung aufgrund mangelnder Nachfrage nicht durchgeführt, werden die Kosten der Zulassungsprüfung erstattet.

Die hauptverantwortliche Lehrperson kann als nicht stimmberechtigte Beisitzerin an der Prüfung teilnehmen. Der/die Kandidat/in ist verantwortlich, die Lehrperson über Ort und Zeit der Prüfung zu informieren.

1.1 Sprachprüfung

Das Studium und die Leistungsnachweise finden in der Regel auf Deutsch statt. Über andere Regelungen entscheidet das Rektorat auf Basis der jeweiligen Situation (Anzahl Studierende, Dozierende). Ist die gewählte Studiensprache nicht die Erst- oder Bildungssprache des/der Kandidaten/in, muss ein offizielles Prüfungszertifikat in B2 nachgewiesen werden. Fehlt dieses Dokument in den Unterlagen, wird der/die Kandidat/in an die Kalaidos-Sprachprüfung angemeldet, welche integraler Bestandteil der Zulassungsprüfung ist. Der Termin dafür wird nach bestandener Zulassungsprüfung und eingereichter Immatrikulation dem/der Kandidaten/in mitgeteilt. Die damit verbundenen Kosten sind vom Kandidaten/der Kandidatin zu tragen.

Der Sprachunterricht zur Vorbereitung auf die Sprachprüfung ist vor sowie während des Studiums von der/dem Studierenden zu organisieren und finanziell zu tragen.

Weiterbildungsstudiengänge ohne Nachweispflicht der Studiensprache sind dementsprechend gekennzeichnet.

1.2 Erlass von Prüfungsteilen

Prüfungsteile werden nur auf begründeten Antrag durch das Rektorat erlassen.

1.3 Ergebnis/Gültigkeit/Wiederholung

Die Ergebnisbekanntgabe erfolgt grundsätzlich schriftlich mit einer Rechtsmittelbelehrung. Für Zulassungsprüfung werden von der jeweiligen Kommission keine Noten vergeben, es sind nur die Ergebnisse „bestanden“ oder „nicht bestanden“ vorgesehen.

Eine mündliche Bekanntgabe ohne Gewähr, unter Hinweis auf die schriftliche Benachrichtigung, ist möglich. Die Beurteilung der Zulassungsprüfung ist nur aus formalen, nicht aber aus inhaltlichen Gründen rekursfähig.

Das Ergebnis „bestanden“ gilt für den nächstmöglichen Beginn des jeweiligen Studienganges. Werden mehrere Starttermine angeboten, behält die bestandene Zulassungsprüfung während 12 Monate ab schriftlicher Mitteilung ihre Gültigkeit. Bei einem späteren Studienbeginn ist die Zulassungsprüfung zu wiederholen.

Eine nicht bestandene Zulassungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet das Rektorat auf begründeten schriftlichen Antrag.

1.4 Kammermusikpartner/innen und Korrepetitoren/innen

Allfällige Kammermusikpartner/innen und Korrepetitoren/innen müssen von den Kandidaten/innen selbst organisiert und ggf. finanziert werden. Für den Vortrag von Solokonzerten/-konzertsätzen, die im Original mit Orchesterbegleitung komponiert sind, ist eine Korrepetition zwingend erforderlich.

1.5 Terminverschiebung, Rücktritt, Versäumnis

Will ein Kandidat/eine Kandidatin nicht an den regulär angesetzten Prüfungen teilnehmen oder möchte er/sie seine/ihre Anmeldung zurückziehen, ist dies der Studiengangskoordination schriftlich mitzuteilen. Die dafür anfallenden Gebühren sind in der « Gebührenordnung der Kalaidos Musikhochschule » unter Kapitel 5 festgelegt. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels resp. bei E-Mail der Versandzeitpunkt massgebend.

Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der/die Kandidat/in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Arbeit nicht fristgerecht (Poststempel, bei E-Mail der Versandzeitpunkt) einreicht. Die Prüfung resp. die schriftliche Arbeit gilt als Fehlversuch und wird mit der tiefsten Note /nicht bestanden bewertet.

Dasselbe gilt, wenn der/die Kandidat/in eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungsleitung und Studiengangskoordination unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden:

1. a) Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin bzw. eines von ihm/ihr allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen muss unaufgefordert ein ärztliches Attest innert 7 Tagen nach dem Prüfungsdatum vorgelegt werden.

2. b) Unfall, Militärdienst oder andere zwingende Gründe, die einen Prüfungsantritt verunmöglichen, müssen der Studiengangsleitung unverzüglich, das heisst sobald dem/der Kandidaten/in bekannt, gemeldet und mit einschlägigen Dokumenten nachgewiesen werden.

Werden die Gründe anerkannt, muss der/die Kandidat/in die Prüfung zum nächstmöglichen Termin ablegen. Es wird eine Gebühr gemäss aktueller Gebührenordnung erhoben. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Falle angerechnet.

Hat sich eine zu prüfende Person in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines triftigen Rücktrittsgrundes Prüfungen unterzogen, so ist ein nachträglicher Rücktritt aus diesem Grunde ausgeschlossen. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn die zu prüfende Person bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

Werdende Mütter müssen in den letzten sechs Wochen vor dem Entbindungstermin und bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung nicht an Prüfungen teilnehmen. Über die Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen entscheidet die Prüfungs- und Qualitätskommission auf Antrag der Kandidatin.

1.6 Bestimmungen zum Einreichen von Videoaufnahmen und zur Online-Prüfung

Einige Zulassungsprüfungen fordern das Einreichen einer Bild- und Tonaufnahme. Damit die Prüfungsleistung korrekt eingeschätzt werden kann, sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Die Werke müssen im selben Video ohne Schnitt vorgetragen werden. Auf dem Video muss eine Uhr ersichtlich sein, damit sichergestellt werden kann, dass das Video nicht geschnitten ist.
- Auf dem Video müssen der gesamte Körper, das Gesicht, die Hände und das Instrument gut sichtbar sein.
- Das Video muss in einer sehr guten Qualität vorliegen, damit die Expertenkommission eine Bewertung vornehmen kann. Ist die Qualität des Videos nicht ausreichend, muss unverzüglich eine neue Aufnahme eingereicht werden.
- Bei allfälligen mündlichen Prüfungsteilen (Theorie/Gespräch) sind weder elektronische Hilfsmittel noch Nachschlagewerke erlaubt. Es sind keine Personen während der Prüfung im Raum zugelassen und das Gespräch darf nicht aufgezeichnet werden.
- Die Abgabefrist der Videos und der Noten werden vom Studiensekretariat kommuniziert. Die Aufnahme ist entweder mittels WE-Transfer oder einem direkten Link zum Video an music@kalaidos-fh.ch zu senden.

2 Eintrittskompetenzen

Die folgenden Kompetenzen werden bei Studiumsstart vorausgesetzt.

Fachkompetenzen

- Instrumentale und/oder vokale technische Fertigkeiten, die einen Studienabschluss in der vorgesehenen Studienzeit realistisch erscheinen lassen (für künstlerische Weiterbildungen)
- Fähigkeit zum überzeugenden eigenständigen musikalischen Ausdruck (für künstlerische Weiterbildungen)
- Fähigkeit zur stilistisch/historisch informierten Interpretation (für künstlerische Weiterbildungen)



- Fähigkeit zum Zusammenspiel (Aufeinander-Reagieren) (für künstlerische Weiterbildungen)
- Musiktheoretisches Basiswissen (Harmonik, Rhythmik, Melodik)

Methodenkompetenzen

- Basiskenntnisse in Übe- und Arbeitstechniken
- Kenntnisse in der erfolgreichen, selbstverantwortlichen Planung und Organisation von Abläufen und Prozessen und im effizienten Zeitmanagement

Sozialkompetenzen

- Kommunikationsfähigkeit
- Teamfähigkeit
- Kritikfähigkeit

Selbstkompetenzen

- Musikalisch-künstlerischer Gestaltungswille
- Musikalische Ausdrucksfähigkeit
- Musikalische Fantasie und Ausstrahlung
- Intellektuelle Neugier
- Konzentrationsfähigkeit, Durchhaltewille, Disziplin, Zuverlässigkeit und Engagement
- Psychische & physische Belastbarkeit
- Lernfähigkeit
- Flexibilität
- Fähigkeit zur Selbstreflexion
- Fähigkeit zur Selbstorganisation sowie zur selbständigen Strukturierung und Planung über mehrere Semester hinweg



3 Zulassungsprüfungen CAS (Certificate of Advanced Studies)

3.1 Zulassungsprüfung CAS im instrumentalen Hauptfach/Gesang Klassik als Variantinstrument

Für die Zulassungsprüfung müssen folgende Leistungen erbracht und als Videoaufnahme eingereicht werden (siehe Punkt 1.6). Es gelten die genannten Rahmenbedingungen.

	Inhalt	Dauer in Min. (ca.)
Künstl. Vortrag	<i>Instrumente + Gesang:</i> Vortrag von 3 Werken oder Sätzen unterschiedlicher Epochen, unterschiedlicher Charaktere und unterschiedlicher technischer Problemstellungen. Auswendiger Vortrag wird in der Regel erwartet. <i>Gesang:</i> Vortrag in mind. 2 Sprachen	15-20
Status	Nicht öffentlich	
Studienstart	Zu Beginn jedes Monats möglich, jedoch frühestens 1 Monat nach bestandener Zulassungsprüfung. Die bestandene Zulassungsprüfung ist 12 Monate gültig.	
Bewertungskriterien	Instrumentaler und gestalterischer Stand, der die von der Lehrkraft definierten Entwicklungsbereiche am Ende des CAS möglich erscheinen lassen.	
Bewertung	„Bestanden“ oder „nicht bestanden“	
Kommission	Prüfungsleitung + eine Fachexperte/in	
Voraussetzung zur Prüfungszulassung	Die Gebühr für die Zulassungsprüfung muss vor dem Prüfungstermin beglichen sein. Die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium gemäss Zulassungsreglement der Kalaidos Fachhochschule Schweiz sind erfüllt. Es ist kein Niveau B2 in deutscher Sprache notwendig. Die uneingeschränkte Kommunikation zwischen der/dem/den Dozierenden muss jedoch gewährleistet sein.	
Anmeldung & Anmeldeunterlagen	Anmeldung im Studiensekretariat der Musikhochschule mit folgenden Unterlagen: - Ausgefülltes Anmeldeformular inkl. Programm - Tabellarischer Lebenslauf (schulisch/musikalisch) - Motivationsschreiben zum Studium - Empfehlungsschreiben CAS-Hauptfachdozierende/r	



	- Abschluss Bachelor einer Musikhochschule oder gleichwertiger Studienabschluss
Prüfungsunterlagen	- Videoaufnahme (siehe Punkt 1.6) - Noten der vorgetragenen Werke
Sonstiges	Die Organisation der Korrepetitoren/innen sowie die Durchführung der Aufnahme liegt in der Verantwortung der/des Kandidaten/in.